

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

am Mittwoch, 17.06.2026, um 19:00 Uhr
im Multifunktionsraum der Alexander-v.-Humboldt-Schule

Name	Bemerkung
------	-----------

Vorsitzender

1. Bürgermeister Holger Bär

Stadtratsmitglieder

Stadtrat Klaus Bauer entschuldigt

Stadträtin Marie Grieshammer

Stadträtin Sabine Heyder

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel

Stadträtin Andrea Lutz

Stadtrat Peter Nitzsche

Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel

2. Bürgermeister Wieland Pietsch entschuldigt

Stadtrat Peter Popp

Stadtrat Stefan Rösler

Stadtrat Christof Roß

Stadtrat Fabian Roßner ab öff. TOP 4 anwesend

Stadtrat Wolfgang Sahrman entschuldigt

Stadtrat Simon Schmidt

Stadtrat Christian Wunderlich

Stadtrat Wieland Zeitler

Schriftführer

Bernd Dannreuther

Der Vorsitzende stellte fest, dass Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO gegeben ist.

Die ordnungsgemäße Ladung erfolgte über das RIS am 10.06.2026.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung von Sitzungsprotokollen:
 - 1.1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.04.2026
 - 1.2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 12.05.2026
2. Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.04.2026
3. Bestimmung der zwei weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters
4. Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 bis 2032 - Neuerlass
5. Weitere Bestimmungen von Verbandvertretern/innen und Beauftragten
6. Haushalt 2026 - Beitrittsbeschluss
7. Energiebündelausschreibung Strom- und Gasbeschaffung mit Lieferbeginn zum 01.01.2027
8. Ertüchtigung Kläranlage BA 02 - Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten / Fällmittelstation
9. Sanierung Wasserversorgungsanlage/HB Brandholz - aktualisierte Studie
10. Freiwillige Zuschüsse an Vereine - Teilerneuerung der Heizung im Sportheim der Spielvereinigung Goldkronach
11. Jahresrechnung 2025 - Rechenschaftsbericht - örtliche Rechnungsprüfung
12. Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
 - 12.1. Überörtliche Rechnungsprüfung
 - 12.2. Gemeindebesuch Landrat
 - 12.3. Baugebiet "Südlich der Peuntgasse" - Erschließung
 - 12.4. Sanitärcontainer am Festplatz
 - 12.5. TSF FF Dressendorf

Top 1	Genehmigung von Sitzungsprotokollen:
--------------	---

Top 1.1	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.04.2026
----------------	---

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 22.04.2026 wurde dem Stadtrat über das RIS zur Verfügung gestellt und lag während der Sitzung auf.

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Top 1.2	Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 12.05.2026
----------------	---

Sach- und Rechtslage:

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 12.05.2026 wurde dem Stadtrat über das RIS zur Verfügung gestellt und lag während der Sitzung auf.

Auf Anstoß von SRin Sabine Heyder gibt es eine kurze Diskussion über die Höhe des festgelegten Sitzungsgeldes.

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Top 2 Bekanntgaben aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 22.04.2026

Sach- und Rechtslage:**Zu TOP 4: Konstituierende Sitzung**

Es wurden den Stadtratsmitgliedern Hinweise hinsichtlich der Bildung von Fraktionsgemeinschaften, Ausschussgemeinschaften und Ausschusssitzverteilung und Ausschussbesetzung gegeben.

Zu TOP 7.2: Wiederherstellung Sickenreuther Straße

Die Maßnahmen wurden mit Gesamtkosten in Höhe von 148.214,92 € durchgeführt. Vom Bürgerschaftsgeber wurde ein Betrag von 145.966,06 € erstattet.

Ungeklärt ist noch die Eigentumsfrage für die Fläche des Regensammelbeckens.

Zu TOP 7.3: Dorferneuerung Brandholz Hirschhornstr. BA 01 - Sachstand

Es wurde hinsichtlich der beabsichtigten Kostenminderungen der Bachmauer, des Bachgeländers und der wassergebundenen Decke, des Zaunes und der Entwässerung über ein Einsparpotenzial von max. 101.000 € informiert.

Es sollte noch eine Abklärung mit dem ALE Bamberg durchgeführt werden, inwieweit von dort die Einsparungen ohne Auswirkungen auf die Förderung mitgetragen werden.

Top 3 Bestimmung der zwei weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters
--

Sach- und Rechtslage:

a) In der Stadtratssitzung vom 12.05.2026 wurde festgelegt, dass zwei weitere Stellvertreter des Bürgermeisters anstatt eines dritten Bürgermeisters zu bestimmen sind.

Es wurde zwar die Anzahl der weiteren Stellvertreter festgelegt, jedoch noch keine Personen aus dem Stadtratsgremium.

Dies sollte zeitnah nachgeholt werden, gegebenenfalls auch mit Festlegung einer Reihenfolge, wie die weiteren Stellvertreter die wohl vorwiegend repräsentativen Termine wahrnehmen werden. Eine Bestimmung erfolgt - mit Einverständnis der/des Betroffenen - durch einen Mehrheitsbeschluss.

Da dem Aufgabenbereich bzw. Tätigkeit der weiteren Stellvertreter auch ein gewisses Gewicht zukommt, sollte auch eine Vereidigung erfolgen, wie es beim zweiten Bürgermeister erfolgt ist.

Alternativ könnten auch die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden bestellt werden.

b) SR Roß gibt zu bedenken, dass kürzlich die beiden Bürgermeister zum gleichen Zeitpunkt kurzzeitig nicht vor Ort waren. Ein weiterer Stellvertreter wäre hier nicht handlungsfähig gewesen. Es sollte dennoch über die Installation eines 3. Bürgermeisters nachgedacht werden.

c) Der Vorsitzende schlägt vor, doch Stadtrat Klaus-Dieter Löwel und Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel als weitere Stellvertreter zu bestellen, um alle Fraktionen berücksichtigen zu können.

Beschluss:

Stadtrat Klaus-Dieter Löwel und Stadtrat Dr. Friedrich Nüssel werden zu weiteren Stellvertretern des Bürgermeisters bestellt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 13 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Im Anschluss nimmt der Vorsitzende den beiden weiteren Stellvertretern den Diensteid nach Art. 27 KWBG ab:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Top 4 Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 bis 2032 - Neuerlass**Sach- und Rechtslage:**

a) Auf Basis der bisherigen Geschäftsordnung als auch der vom Bayerischen Gemeindetag neu erstellten überarbeiteten Geschäftsordnung, welche die bisherige Rechtsprechung berücksichtigt, wurde nun ein Entwurf gefertigt.

Dieser Entwurf wird ins RIS eingestellt.

Die Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung wurden in diesem Entwurf gelb markiert.

Der Anhang mit Besetzung, Ausschüssen, Zweckverbänden usw. wurde nach jetzigem Sachstand erstellt und beigelegt. Die Aufgabenbereiche der Beauftragten sind stichpunktartig und nicht abschließend dargestellt.

b) Im Einzelnen darf zur Geschäftsordnung noch Folgendes ausgeführt werden:

- Die im § 2 markierten Änderungen sind überwiegend klarstellender Natur.
- Die Einfügung § 7 Abs. 1 ist ebenfalls klarstellender Natur.
Die in Abs. 2 aufgeführte Regelung ist nun möglich, d.h. für jedes Ausschussmitglied des Hauptausschusses als auch des Rechnungsprüfungsausschusses könnte neben der bisherigen Regelung eventuell neben einer direkten namentlichen Stellvertretung auch eine Vertretung in einer bestimmten Reihenfolge namentlich festgelegt werden.
- In § 9 Abs. 3 wurden die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben angepasst bzw. um die Wahrnehmung der beteiligten Rechte für Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren usw. bei anderen Gemeinden erweitert.
Erweitert wurde die Kompetenz bei Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den Bau- und Umweltausschuss. Die bisher festgesetzten 80.000 € netto wurden auf 120.000 € brutto, also letztendlich um ca. 25.000 € brutto erhöht.
Auch die Kompetenzen bei der Auftragsvergabe des Hauptverwaltungsausschusses wurden von bisher 10.000 € netto auf 20.000 € brutto, damit um ca. 8.000 € brutto erhöht.
- In § 9 Abs. 4 wurde nach dem Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags aktualisiert.
- In § 10 wurden Anpassungen in den Beauftragten vorgenommen.
- In § 13 Abs. 1 wurden die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben bzw. die aktuellen Gegebenheiten (v.a. Heimatenergie GmbH) ergänzt.

- So wurden im § 13 Abs. 2 Ziffer 2 die Leistungen des Bürgermeisters bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von bisher 10.000 € netto auf 15.000 € brutto, damit um ca. 3.000 € erhöht.
Ebenfalls wurde die Kompetenz bei Durchführung von Erlass von bisher 1.000 € auf nunmehr 1.500 € und bei Niederschlagung von bisher 5.000 € auf jetzt 7.500 € nach der vom Bayerischen Gemeindetag vertretenen Auffassung erhöht.
Es ist ebenfalls noch die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben zu nennen, welche von bisher 5.000 € netto auf 7.500 € brutto, damit um 1.500 € erhöht wurde.
Zu Buchstabe e wurde versucht, die Vorgehensweise bei Nachträgen oder Kostenmehrungen verständlicher zu regeln. Dies wurde auch durch gesonderte Erläuterung mit zwei Beispielen ergänzt.
- § 13 Abs. 2 Ziffer 3 wurde verständlicher gefasst.
- In § 23 wurde der Multifunktionsraum der Alexander-von-Humboldt-Grundschule als Sitzungsraum ergänzt.
Auf die Einfügung des Mehrzweckraumes am Anwesen Marktplatz 6 wurde noch verzichtet, da eine Nutzung als Sitzungsraum zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- In § 26 Abs. 3 wurde die Festsetzung eines Ordnungsgeldes ebenso ergänzt wie in § 30 Abs. 8 und 9. Dies entspricht den neu geltenden gesetzlichen Vorgaben der Gemeindeordnung.
- In § 36 wurden die Einsichtnahme und Abschriften der Niederschriften neu an den Regelungen der Mustergeschäftsordnung angepasst.

c) SRin Sabine Heyder hat per E-Mail vom 12.06.2026 folgende Änderungen beantragt, welche unter Nennung der Änderung wie folgt kommentiert werden:
(Die Vorschläge von SRin Sabine Heyder wurden ebenfalls ins RIS zur Information der weiteren Stadtratsmitglieder eingestellt.)

- **§ 2 Nr. 26:** *die Bestätigung der/des Feuerwehrkommandantin/en sowie der Vorschlag von Schöffinnen und Schöffen*

Hierzu bestehen gesetzliche Regelungen, dass dies durch den Stadtrat erfolgen muss. Insoweit ist eine gesonderte Nennung in der Geschäftsordnung nicht erforderlich, könnte aber aus informationellen Gründen erfolgen.

- **§ 2 Nr. 27:** *die Abwägung städtischer Entscheidungen hinsichtlich ihrer klima- und sozialrelevanten Auswirkungen*

Die Abwägung sollte diejenige Stelle treffen, die auch zur Entscheidung über die Maßnahme zuständig ist. Es darf hier auf die festgelegten Wertgrenzen verwiesen werden, sodass eine Entscheidung mit einer Wertigkeit von bis zu 15.000 € damit der Bürgermeister diese Abwägung trifft, bis 120.000 € der Bau- und Umweltausschuss sowie darüber hinaus der Stadtrat. Inwieweit eine gesonderte Nennung notwendig ist, erschließt sich darüber hinaus nicht. Sofern eine Aufnahme erfolgen soll, wäre zu ergänzen „im Rahmen der Zuständigkeiten des Stadtrates“.

- **§ 10 Abs. 1 Nr. 2** wird von „Jugendhilfebeauftragte/r in „Jugendbeauftragte/r“ geändert.

- **§ 10 Abs. 1 Nr. 7:** *es sollte bei Beauftragte/r gegen Rechtsextremismus bleiben. Unabhängig davon, ob die Stelle besetzt ist, gibt es ein schlechtes Bild ab. Die Stadt ist Mitglied bei der Allianz gegen Rechtsextremismus und sollte auch hier dazu stehen. Wird die Stelle umbenannt, ist es meiner Meinung nach, eine Einladung für rechte Gedankenträger, sich hier anzusiedeln. In Goldkronach leben viele unterschiedliche Menschen und z. B. gab es bei der Eingliederung der ukrainischen Geflüchteten wenig Probleme. Die Umbenennung der Stelle ist ein Dämpfer für alle Bürgerinnen und Bürger (andere Hautfarbe, andere Nationalität, LGBTQIA+) die von rechten Gedankenträgern ausgeschlossen würden.*

In der Sitzung vom 12.05.2026 wurde durch den Stadtrat die Umbenennung in „Beauftragte/r gegen Extremismus“ beschlossen. Dies wurde in die Geschäftsordnung übernommen. Sollte eine Änderung gewünscht werden, müsste der Beschluss vom 12.05.2026 aufgehoben werden.

- **§ 10 Abs. 7** - *es sollte, bei der verpflichtenden Berichterstattung bleiben, so wie es bisher geschrieben stand. Ein Bericht kann auch kurz ausfallen.*

Verpflichtende Berichterstattung von Beauftragten – ist nicht zielführend, keine weitere Wertung durch die Verwaltung.

- **§ 15:** *Ort, Zeit und Tagesordnung der Bürgerversammlung sind mindesten 4 Wochen vorher ortsüblich bekannt zu machen. Anträge, die zehn Tage vor der Bürgerversammlung bei der Gemeinde eingereicht werden, werden auf die Tagesordnung der Bürgerversammlung gesetzt. Weitere Anträge werden unter Punkt Sonstiges behandelt. Bürgerversammlungen sollten nicht zu kurzfristig einberufen werden, so dass alle Bürger*innen Gelegenheit haben, daran teilzunehmen. Eine Tagesordnung stärkt das Interesse an der Versammlung. Wenn Anträge vorab gestellt werden können, stärkt das ebenso das Interesse.*

Die Einberufung von Bürgerversammlungen ist Aufgabe des Bürgermeisters. Dieser entscheidet nach den Vorgaben der GO, in welcher Vorlaufzeit die Einberufung bzw. Terminfestsetzung und Einladung erfolgt.

Insoweit handelt es sich um eine Reglementierung der Rechte des Bürgermeisters, welche nur mit Zustimmung des Bürgermeisters vorgenommen werden kann.

Diese Festlegung einer Tagesordnung kann auch ohne Festlegung in der Geschäftsordnung erfolgen.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird das Abhalten von Bürgerversammlungen „bürokratisiert“.

- **§ 23 Abs. 2:** *Die Sitzungstermine werden jeweils in der letzten Sitzung des Jahres für das Folgejahr festgelegt. Nachdem die Termine sowieso am Jahresende bekannt sind, sollte dies auch so festgehalten werden. Der Vermerk mit dem Beginn des Monats wurde ja richtigerweise gestrichen, weil er nicht mehr zutreffend war.*

Die Festlegung der Termine der Stadtratssitzung ist ebenfalls ein Recht des Bürgermeisters. Dieser gibt die Termine bekannt. Eine Festlegung durch den Stadtrat kann nicht erfolgen. Diese Festlegung ist nur mit Einverständnis des Bürgermeisters möglich.

- **§ 25 Abs. 3:** *Die weiteren Unterlagen sind spätestens am 3. Tag vor der Sitzung unverändertlich im Ratssystem zu hinterlegen. Vorherige Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.*

Die weiteren Unterlagen sollten verpflichtend beigelegt werden, damit die Stadtratsmitglieder die Entscheidung gut abwägen können. Es ist mühsam für die Stadtratsmitglieder herauszufinden, was geändert wurde, wenn dies nicht markiert ist. Die heutige Technik lässt eine nachvollziehbare Änderungsdokumentation leicht zu.

Es wurde der Gesetzestext der Gemeindeordnung (GO) übernommen. Die Beifügung von Unterlagen ist nicht in jedem Fall möglich und erforderlich.

- **§ 26 Abs. 1:** *Den Fraktionsvorsitzenden und den Vorsitzenden der Gruppierungen ist unverzüglich -spätestens nach drei Werktagen - ein Abdruck des Antrages zuzuleiten. Dies trägt zur besseren Entscheidung über den Antrag bei und ist zur Transparenz notwendig.*

Die Zuleitung der Anträge – spätestens nach 3 Werktagen – als Abdruck der Anträge an die Fraktionsvorsitzenden und Vorsitzenden der Gruppierungen (?) ist Aufgabe des Antragstellers und nicht der Verwaltung.

Soweit ein Antrag auf eine Sitzung genommen wird, wird dieser allen Stadtratsmitgliedern bzw. Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt. Insoweit ist diese Änderung nicht erforderlich.

- **§ 26 Abs. 4:** *Anfragen und Anträge von Mitgliedern des Stadtrates oder der Ausschüsse sind grundsätzlich unverzüglich zu prüfen. Die Verwaltung hat die Anfrage bzw. den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss mit einem Sachbericht und einem Beschlussvorschlag vorzulegen. Sollte die Bearbeitungsfrist von drei Monaten nicht eingehalten werden können, hat die Verwaltung Zwischennachrichten an die antragstellende Person und den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss zu veranlassen und einen weiteren Verfahrensvorschlag sowie einen voraussichtlichen Termin zur Behandlung zu benennen. Wurde von der Geschäftsordnung der Stadt Bayreuth kopiert und legt für die Verwaltung nachvollziehbar fest, wie mit einem Antrag umzugehen ist.*

Der Passus zur Behandlung und zum Umgang mit Anträgen kann aufgenommen werden. Oftmals genügt es jedoch auch, dass das antragstellende Stadtratsmitglied Nachfragen stellt.

- **§ 38 Abs. 5:** *Nachdem wir ein Amtsblatt haben, ist zumindest dort darauf hinzuweisen, wenn sich eine Satzung oder Verordnung ändert und wo diese zu finden ist.*

Maßgebend für die Veröffentlichung wird das Inkrafttreten von Satzungen durch die Bekanntmachungen an den Amtstafeln. Die Bekanntmachungen, welche an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen werden, können jederzeit auch im Amtsblatt veröffentlicht werden mit Angabe des Hinweises, wo die Satzung oder Verordnung zu finden ist.

Hierbei wird nach Inkrafttreten von Änderungen die komplette Satzung einschließlich der eingearbeiteten Änderungen bekanntgemacht.

Insoweit kann diese Anpassung erfolgen.

- **Weibliche Formen**

Insgesamt sollte auf die Ergänzung, soweit die weibliche Form nicht vorhanden ist, ein gesonderter Zusatz auf der ersten Seite der Geschäftsordnung erfolgen.

Da in der Stadt weder eine Bürgermeisterin noch eine kommunale Wahlbeamtin noch Stellvertreterinnen des Bürgermeisters vorhanden sind, ist nicht jede weibliche Form für diese Geschäftsordnung einschlägig.

Es könnte auf der ersten Seite der Geschäftsordnung ein Hinweis angebracht werden:
„Die geschlechtsneutralen Formulierungen entsprechen denjenigen der Gemeindeordnung vom 24.07.2023. Unter Nennung der männlichen Form sind damit auch die weibliche als auch geschlechtsneutrale Formen beinhaltet.“

d) SRin Sabine Heyder legt besonderen Wert darauf, dass die Bezeichnung „Beauftragte gegen Rechtsextremismus“ bleibt, denn für diese Position hätte sie eine Interessentin.

SR Löwel schlägt vor, aktuell eine/n Beauftragte/n gegen Rechtsextremismus zu bestimmen, bis eine weitere Person gefunden ist, welche auch den Bereich des Linksextremismus übernimmt.

Der Vorsitzende unterstreicht, dass beides wichtig ist. Man könne hier nicht nur in eine Richtung tätig sein.

Stadträte Dr. Nüssel und Roß unterstreichen, dass entscheidend ist, dass gegen Extremismus ein/e Beauftragte/r bestellt wird. Der bestehende Beschluss sollte daher belassen werden.

SR Simon Schmidt betont, dass Extremismus in jeglicher Richtung beobachtet werden sollte und nicht nur in eine, sonst entstünde der Eindruck, dass eine bestimmte Richtung verharmlost werden würde.

e) SR Dr. Nüssel bittet noch darum, dass die Unterlagen für die zukünftige Stadtratssitzung bis Donnerstag vor der Sitzung ins RIS eingestellt sein sollten, um noch genügend Zeit zur Vorbereitung zu haben. Sollte die Fertigstellung der Unterlagen bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein, sollte eine Behandlung in der nächsten Sitzung vorgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind natürlich fristgebundene Entscheidungen, welche aber nicht der Regelfall sein sollten.

Beschluss:

a) Die durch Stadträtin Sabine Heyder vorgeschlagenen Änderungen zu

§ 2 Nr. 26 und 27 (mit Ergänzung: „im Rahmen der dem Stadtrat vorbehaltenen Zuständigkeit“)
§ 10 Abs. 1 Nr. 2,
§ 25 Abs. 3,
§ 26 Abs. 4 sowie
§ 38 Abs. 5

sind zu berücksichtigen.

Die Änderungen zu § 10 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 7, § 15 und § 23 Abs. 2 werden aus den dargestellten Gründen nicht berücksichtigt.

b) Unter Berücksichtigung der unter Beschluss-Buchstabe a) festgelegten Änderung wird die neu erarbeitete Geschäftsordnung für die Wahlperiode 2026 - 2032 in der nunmehr vorliegenden Form erlassen.

c) Die dem Beschlussvorschlag beiliegende Abschrift der Geschäftsordnung ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22. Oktober 2020 in der Fassung vom 22. Oktober 2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 5	Weitere Bestimmungen von Verbandvertretern/innen und Beauftragten
--------------	--

Sach- und Rechtslage:

a) Aus der in das RIS eingestellten Aufstellung, welche als Anlage 1 zur Geschäftsordnung wird, lassen sich die Fraktionsgemeinschaften, die Fraktionsvorsitzenden, die Ausschussbesetzungen, Vertretung in Verbänden als auch die bestellten Beauftragten sowie informativ die Feldgeschworenen ansehen.

b) Hierzu ist auszuführen, dass Frau Annika Maisel nicht als Jugendbeauftragte genannt ist, da diese nicht zur Verfügung steht.

c) Noch zu ergänzen bzw. zu ändern wären:

Beauftragte / Referate / Beiräte:

- für den Bereich Umwelt- und Klimaschutzbeauftragte/r: Stadträtin Sabine Heyder,
Stellvertreterin: Frau Annegret Läkamp
- für den Bereich Sport: Herr André Riedel

Für den Bereich Beauftragte/r gegen Extremismus wurde noch kein/e Beauftragte/r bestellt.

Zweckverband zur Wasserversorgung Benker Gruppe:

Verbandsvertreter	Stellvertretende Verbandsvertreter
1. Bgm. Holger Bär kraft Amtes	2. Bgm. Wieland Pietsch kraft Amtes
Stadtrat Klaus-Dieter Löwel	Stadträtin Andrea Lutz
Stadtrat Wolfgang Sahrman	Stadtrat Stefan Rösler
Stadtrat Klaus Bauer	Stadtrat Peter Popp

d) Soweit weitere Bestellungen oder Änderungen zur Bestellung von Verbandsräten/innen festgelegt bzw. beschlossen werden sollten, wird die Anlage 1 der Geschäftsordnung entsprechend geändert.

Beschluss:

Die in der Sach- und Rechtslage genannten Ergänzungen bzw. Änderungen werden entsprechend bestätigt und sind in der Anlage 1 der GO noch zu berücksichtigen.

Die Aufstellung „Besetzung von Ausschüssen, Zweckverbänden und Bestimmung von Beauftragten“ Stand 17.06.2026 ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 6	Haushalt 2026 - Beitrittsbeschluss
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

Da die Genehmigung des Landratsamtes zum Haushalt und zur Haushaltssatzung 2026 noch nicht vorliegt, entfällt dieser Tagesordnungspunkt.

Top 7	Energiebündelausschreibung Strom- und Gasbeschaffung mit Lieferbeginn zum 01.01.2027
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Durch die Bündelung der Stromnachfrage von mehreren Gemeinden (Teilnehmern) können erfahrungsgemäß günstigere Konditionen als bei Einzelausschreibungen erzielt werden. Neben den Aufwänden für eine eigenständige Datenaufbereitung reduziert sich der Verwaltungs- und Kostenaufwand im Vergleich zu einer Einzelbeschaffung, indem die Bündelausschreibung durch einen professionellen Dienstleister vorbereitet und durchgeführt wird.

Die enPORTAL GmbH hat nach einem EU-weiten Wettbewerbsverfahren der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH den Zuschlag erhalten, als Kooperationspartner zur Durchführung der zukünftigen Bündelausschreibungen zur Energiebeschaffung im Auftrag der Gemeinde tätig zu sein. Die Vorbereitung, die Durchführung und die Administration des Vergabeverfahrens sowie die Datenbeschaffung und Datenpflege erfolgen über das webbasierte Beschaffungsportal enPORTAL connect.

1. Grundlage für die Leistungen ist der bereits abgeschlossene Dienstleistungsvertrag aus dem Jahr 2025 zur Energiebündelausschreibung im Rahmen der Beschaffungsmaßnahme für die Straßenbeleuchtung.

Die Vergütung für die Dienstleistungen im Bereich der Strom- und Gasbeschaffung setzt sich jeweils aus einem Grundpreis von 475,- Euro netto und einer gesonderten Vergütung pro Abnahmestelle zusammen (15,- Euro netto pro SLP-Abnahmestellen bzw. einer nach Verbrauch definierten Abnahmestelle der Straßenbeleuchtung; 175,- Euro netto pro RLM-Abnahmestelle).

Die Gesamtvergütung für die Teilnahme an der Bündelausschreibung beläuft sich je Energieart auf:

- **Strombeschaffung:** 46 Abnahmestellen und damit ca. 1.325,00 Euro netto
- **Gasbeschaffung:** 7 Abnahmestellen und damit ca. 580,00 Euro netto

Insgesamt somit auf 1.905,00 Euro netto.

Der Dienstleistungsvertrag mit der enPORTAL GmbH, die Vollmachten für die Lieferung von Gas und Strom sowie die Abnahmestellen zur Energiebündelausschreibung wurden zur Information ins RIS eingestellt.

2. Der Stadtrat hat über die Beteiligung an jeder weiteren Bündelausschreibung sowie über die Erteilung einer Vollmacht an die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH erneut zu entscheiden. Nur bei einer Beteiligung an einer neuen Bündelausschreibung fällt ein weiteres Dienstleistungsentgelt an. Spätere Dienstleistungsentgelte können nur im Rahmen der Preisgleitklausel aufgrund § 4 Abs. 3 des Dienstleistungsvertrages erhöht werden.

Die Teilnahme an einer Bündelausschreibung erfordert einen koordinierten Verfahrensablauf und kurzfristige Entscheidungen u.a. über die Zuschlagsentscheidung. Deshalb wird die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH bevollmächtigt, die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen zu treffen. Über das webbasierte Portal der enPORTAL GmbH, enPORTAL connect werden alle Teilnehmer fortlaufend über die Entwicklungen bei der Bündelausschreibung informiert.

Die Vollmacht erstreckt sich nur auf diese Bündelausschreibungsrunde und ist auf den in der Vollmachtsurkunde festgelegten Umfang beschränkt. Es darf nur das preisgünstigste Angebot bezuschlagt werden.

Vorgaben bezüglich des Lieferzeitraums und der Art der Beschaffung (z.B. Festpreis) werden nicht getroffen, um flexibel auf das vorzulegende Ausschreibungskonzept reagieren zu können.

3. Für die Beschaffungsmaßnahme im Bereich der Strombeschaffung wurde die Entscheidung durch die Verwaltung getroffen 100% Ökostrom mit Neuanlagenquote wie in den vergangenen Jahren zu beschaffen.

Diese Entscheidung ist noch vom Stadtrat zu bestätigen, da die Vorbereitungen bis zum 30.04.2026 getroffen werden mussten.

4. Die enPORTAL GmbH erarbeitet nach Auftragserhalt und einem Überblick über die geplanten teilnehmenden Abnahmestellen auf der Basis der konkreten Marktgegebenheiten ein konkretes Vergabekonzept. Dieses wird mit der Bayerische Gemeindetag Kommunal GmbH unter Einbindung des Bayerischen Gemeindetags abgestimmt. Das Vergabekonzept soll eine möglichst sichere und preisgünstige Energiebeschaffung gewährleisten.

Soweit nicht innerhalb von 2 Wochen widersprochen wird, gilt die Zustimmung zur Umsetzung des Vergabekonzeptes als erteilt.

Durch die Anweisung in der Vollmacht, dass die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH eine dahingehende Zuschlagsentscheidung zu treffen hat, wonach dem preisgünstigsten Angebot nach der von der Gemeinde genehmigten Vergabekonzeption der Zuschlag zu erteilen ist, verbleibt der Gemeinde der für eine Bündelausschreibung derzeit bestehende höchstmögliche Einfluss auf die Zuschlagsentscheidung. Insoweit wird die Bevollmächtigung der Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH als verfahrensleitende Stelle tätig zu sein, inhaltlich beschränkt.

Eine gesonderte Zuschlagsentscheidung der Gemeinde auf Empfehlung der enPORTAL GmbH oder der Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH lässt sich bei einer losweisen Nachfragebündelung mit engen Zeitvorgaben und bei Beteiligung einer Vielzahl von Gemeinden derzeit weder zeitlich noch organisatorisch realisieren.

Mit Zuschlagserteilung durch die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird der Strom- und Gasliefervertrag geschlossen. Der Unterzeichnung bedarf es zu dessen Rechtswirksamkeit jeweils nicht (vgl. Art. 38 Abs. 2 Satz 4 BayGO).

5. Die ersten Strom- und Gasausschreibungsverfahren wurden im Mai 2026 begonnen. Um daran teilnehmen zu können, musste der Dienstleistungsvertrag sowie die Vollmachten für die Kommunal-GmbH bei enPORTAL bis zum 30.04.2026 vorliegen und die Datenerfassung musste bis zu diesem Zeitpunkt vollständig erfolgt sein. Hierbei unterstützte die enPORTAL GmbH die Verwaltung bei der Datenbeschaffung und wird parallel hierzu mit dem

Abruf der Energiedaten (Abnahmestellen, Zuordnung, Verbräuche etc.) bei den entsprechenden Lieferanten tätig.

Hierzu musste die enPORTAL GmbH eine entsprechende Vollmacht erhalten. Der Dienstleistungsvertrag aus dem Jahr 2025 im Rahmen der Strombeschaffung für die Straßenbeleuchtung ist weiterhin gültig. Es ist kein neuer Abschluss notwendig.

Die abgegebenen Vollmachten sind noch zu bestätigen.

b) Der Vorsitzende gibt zu bedenken, dass die Neuanlagenquote auch bei der Variante 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote realisiert wird. Zudem könnte ein gewisser Kostenanteil an Strom eingespart werden, welcher dafür genutzt werden könnte, um eine eigene PV-Anlage (z.B. auf dem Feuerwehrhaus Goldkronach) zu installieren.

SR Klaus-Dieter Löwel und SRin Sabine Heyder sprechen sich für eine Neuanlagenquote aus, denn Frage müsse sein, ob es sich um echten oder unechten Ökostrom handele.

SRe Schmidt, Roß und Dr. Nüssel sprechen sich schon aus Gründen der Einsparung und den damit entstehenden finanziellen Möglichkeiten für die Festlegung von 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote aus.

Auf Antrag von SR Löwel mit Hinweis auf die Geschäftsordnung wird beschlossen:

Beschluss 1:

Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie soll 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote beschafft werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 2 Nein-Stimmen: 12 Persönlich beteiligt: 0

Hinweis: Der Antrag ist damit abgelehnt.

Beschluss 2:

1. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, auf Grundlage des bereits abgeschlossenen Dienstleistungsvertrags aus dem Jahr 2025 mit der enPORTAL GmbH die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen zur Beschaffung von elektrischer Energie und Gas über das webbasierte Beschaffungsportal „enPORTAL connect“ aufzunehmen.
2. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, der Bayerischen Gemeindetag Kommunal GmbH die Vollmacht gemäß Anlage zu erteilen, nach der sie die verfahrensleitenden Entscheidungen für die Bündelausschreibung von Lieferleistungen für die Beschaffung von Gas und Strom ab dem 01.01.2027 im Rahmen der Vorgaben dieser Vollmacht und des freigegebenen Vergabekonzepts treffen darf.

Die vorliegende Vollmacht wird vom Stadtrat im Nachhinein bestätigt, da die Vorbereitungen bis zum 30.04.2026 getroffen werden mussten. Die Bayerische Gemeindetag Kommunal-GmbH wird darin angewiesen, unter Beachtung der abgestimmten Vergabekonzeption demjenigen Lieferanten den Zuschlag zu erteilen, der für das einschlägige Los/die Lose das jeweils preisgünstigste Angebot, welches die Gemeinde betrifft, unterbreitet.

3. Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für elektrische Energie haben die enPORTAL GmbH und die Bayerischer Gemeindetag Kommunal-GmbH folgende Vorgaben zur Strombeschaffenheit zu beachten:

➤ Es soll 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote beschafft werden

Im Rahmen der anstehenden Bündelausschreibung für Gas wird die enPORTAL GmbH beauftragt, Erdgas ab 01.01.2027 zu beschaffen.

4. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung über die Bereitstellung des Vergabekonzeptes die Bündelausschreibung freizugeben.
5. Der 1. Bürgermeister wird beauftragt, der enPORTAL GmbH für die Abfrage von Abnahmestellen und Verbrauchsdaten bei dem aktuellen Energielieferanten bzw. den Netzbetreibern eine Vollmacht zu erteilen bzw. diese zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 8	Ertüchtigung Kläranlage BA 02 - Auftragsvergabe Tiefbauarbeiten / Fällmittelsstation
--------------	---

Sach- und Rechtslage:

a) Nach Freigabe der Entwurfs- u. Ausführungsplanung als auch dem Vorliegen des Förderbescheides des WWA Hof wurde das Ingenieurbüro IBT beauftragt, eine Ausschreibung für den bau- und maschinentechnischen Teil durchzuführen.

b) Für die Maßnahme wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Diese erfolgte am 09.04.2026 im E-Service des Bayerischen Staatsanzeigers.

Zum Submissionstermin am 07.05.2026 um 11 Uhr lagen 3 fristgerechte Angebote vor. Nebenangebote waren zugelassen.

Angebotssummen:

	brutto
1. Baugesellschaft Dietz MBH & Co. KG, Weismain	1.099.642,11 €
2. AS-Bau Hof GmbH, Hof	772.918,20 €
3. Karl Roth Baumeister GmbH & Co. KG, Wunsiedel	548.221,30 €

Nebenangebote, Nachlässe:

1. Karl Roth Baumeister GmbH & Co. KG, Wunsiedel	13.064,93 €
Umschlagplatte der Dosierstation	

Nach Prüfung des Fachplaners Firma ATM wurde festgestellt, dass wichtige Details im Nebenangebot noch nicht berücksichtigt waren (Gefälle, Sicherheitsablauf).

Der Bieter erklärte wegen der erforderlichen Anpassung des Nebenangebots, den Preis nicht mehr halten zu können.

Mit dieser Nachbesserung ist das Nebenangebot als nicht gleichwertig zur Ausschreibung aufzufassen und folglich von der Wertung auszuschließen.

Kostenberechnung: 741.560,40 €

Es wird vorgeschlagen, den Auftrag für die Tiefbauarbeiten/Fällmittelstation im Bauabschnitt 2 der Kläranlage Goldkronach an die Firma Karl Roth Baumeister GmbH & Co. KG, Wunsiedel, zum Angebotspreis von 548.221,30 € brutto zu vergeben. Das Angebot liegt **26,97 % unter** der Kostenberechnung und ist wirtschaftlich sowie angemessen kalkuliert.

Fristen:

Die Zuschlags-/Bindefrist endete vertragsgemäß am 31.05.2026.

Wegen der umfangreichen Prüfung des Nebenangebots wurde der Bieter Fa. Karl Roth Baumeister GmbH & Co. KG, Wunsiedel, mit Schreiben vom 29.05.2026 um eine Bindefristverlängerung bis zum 26.06.2026 gebeten, diese wurde seitens des Bieters mit Schreiben vom 29.05.2026 bestätigt.

Die Angebotsauswertung des Ingenieurbüros vom 09.06.2026 wurde ins RIS zur Information eingestellt.

Beschluss:

Das wirtschaftlichste Angebot für die Tiefbauarbeiten/Fällmittelstation zur Ertüchtigung der Kläranlage im Rahmen des 2. Bauabschnittes hat die Firma Karl Roth Baumeister GmbH & Co. KG, Wunsiedel, zu einem Angebotspreis von 548.221,30 € brutto abgegeben. Der Firma ist der Auftrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 9 Sanierung Wasserversorgungsanlage/HB Brandholz - aktualisierte Studie

Sach- und Rechtslage:

a) In der Stadtratssitzung vom 22.04.2026 wurde die aktualisierte Studie mit Bedarfsermittlung zum Stand 02.04.2026 mit dem Fokus der Wasserversorgung Brandholz zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen sollten dem WWA Hof zur fachlichen Prüfung mit der Bitte vorgelegt werden, inwieweit die dargestellte Variante B als die wirtschaftlichste und förderfähige Variante akzeptiert werden kann.

Ebenso wurde um fachliche Stellungnahme gebeten, inwieweit die Einsparungen beim Dachaufbau, Fassadenverkleidung, den Druckmessgeräten, Anbindung einer neuen PV-Anlage, des Absetzbeckens sowie Ableitungskanal samt Revisionsschacht als Einsparpositionen mitgetragen werden bzw. aus fachtechnischer Sicht möglich sind.

b) Auf Nachfrage der Stadt vom 29.04.2026 wurde nun am 01.06.2026 mitgeteilt:

1. Bei der Variante D in der aktualisierten Studie ist kein Neubau mit 2 x 50 m³ kostenmäßig gegenübergestellt worden. Aus Sicht des WWA hätte diese eine vergleichbare Variante zur Sanierung des bestehenden Hochbehälters mit identischen Volumen.
2. Zu den vorgeschlagenen Einsparungen zur Entwurfsplanung wird ausgesagt:
 - PV-Anlagen mit Zubehör sind nicht förderfähig.

- Ziel der baulichen Sanierung soll die Wiedererlangung einer Regel-Lebensdauer von 25 - 50 Jahren für die Anlage sein. Dafür ist ein geeignetes Dach und eine geeignete Fassade nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik nötig.
- Unter anderem kann aus Reinigungsgründen auf ein Absatzbecken nicht verzichtet werden.
- Eine mögliche Alternative zum Ableitungskanal samt Revisionsschacht wäre die Versickerung über den belebten Oberboden, abhängig u.a. auch vom eingesetzten Reinigungsmittel. Dies wäre durch das Ingenieurbüro gegebenenfalls zu überprüfen. Ein Wasserschutzgebiet ist aktuell nicht betroffen.
- Inwieweit auf Druckmessgeräte verzichtet werden kann, muss vom beauftragten Ingenieurbüro beurteilt werden.

3. Ebenso wurde gebeten, die Förderfähigkeit der Kosten für die Erstellung der aktualisierten Studie zu prüfen.

Nach den Ausführungen des WWA hat die Stadt mit Bescheid vom 25.08.2021 einen Zuwendungsbescheid für ein Strukturkonzept erhalten. Nach Nr. 3 des Bescheids sind nur Zahlungen zuwendungsfähig, die durch einen Rechtsgrund innerhalb des Bewilligungszeitraumes bis 24.08.2025 entstanden sind. Es kann ein bereits einmal mit Zuwendungsbescheid nach RZWas 2021 gefördertes Vorhaben nicht nochmals gefördert werden.

Die für die Aktualisierung der Studie angefallenen Kosten sind damit nicht mehr förderfähig und allein von der Stadt zu tragen.

c) SR Wieland Zeitler weist darauf hin, dass eine weitere Verschiebung das Ganze noch teurer macht. Zukünftig sollten solche Maßnahmen zeitnah realisiert werden.

SR Dr. Nüssel stellt sich die Frage, wieso das beauftragte Ingenieurbüro die vom WWA vorgeschlagene Variante nicht berücksichtigt habe. Durch die Bearbeitung entstehen weitere Kosten, diese sollten vorab beziffert werden.

SR Löwel regt an, vom bisherigen Satteldach, das wegen der PV-Anlage vorgesehen wurde, aus Kostenersparnisgründen auf ein Flachdach zu gehen.

SRin Heyder bittet zu prüfen, inwieweit eine PV-Anlage nachträglich installiert werden könnte, ggf. über die Heimatenergie GmbH, da diese sowieso nicht förderfähig sei.

Nach SR Schmidt solle ein Pultdach mit richtiger Ausrichtung vorgesehen werden. Auch dies könne erhebliche Kosten sparen und im Vorgriff auf eine PV-Installation sinnvoll sein.

SR Roß bittet, doch die auf dem Nachbargrundstück befindlichen Bäume bei der weiteren Vorgehensweise zu berücksichtigen, welche sich in Privatbesitz befänden.

Beschluss:

a) Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des WWA Hof vom 01.06.2026 zur Kenntnis.

Das Ingenieurbüro Lindschulte wird beauftragt, folgende klärungsbedürftigen Fragestellungen zeitnah zu klären bzw. die aktualisierte Studie hinsichtlich der Kostenberechnung der Variante D und dem Neubau mit 2 x 50 m³ zu ergänzen:

- Überarbeitung der Variante D mit Einbeziehung bzw. Darstellung eines Neubaus des Hochbehälters Brandholz mit 2 x 50 m³
- Erläuterung zur Notwendigkeit oder Folge bei Verzicht auf ein Absatzbecken
- Prüfung der Versickerung über den belebten Oberboden als Alternative zum Ableitungskanal samt Revisionsschacht
- Darlegung, ob auf Druckmessgeräte verzichtet werden kann
- Erarbeiten einer günstigeren Variante für ein geeignetes Dach und eine geeignete Fassade für den Hochbehälter.

b) Der Vorsitzende wird beauftragt, vorab die anfallenden Kosten für die Überarbeitung der Studie festzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 10 Freiwillige Zuschüsse an Vereine - Teilerneuerung der Heizung im Sportheim der Spielvereinigung Goldkronach**Sach- und Rechtslage:**

a) Mit Schreiben vom 10.04.2026 beantragt die Spielvereinigung Goldkronach e.V., für die Teilerneuerung der Heizung im Sportheim in einem ersten Schritt den Austausch des Warmwasserspeichers zu fördern. Hierzu wurde ein Angebot über 6.815,68 € vorgelegt. Da es sich bei dem beantragten Investitionszuschuss, der im Regelfall 10 v.H. der Nettokosten von 5.727,46 € umfasst, um eine freiwillige Leistung der Stadt handelt, die unter dem Gesichtspunkt des Antrages auf Stabilisierungshilfe kritisch zu bewerten ist, sollte derzeit keine Entscheidung über eine Gewährung des Investitionszuschusses getroffen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte nur eine Baufreigabe erteilt werden, sodass die Maßnahme begonnen werden kann, ohne dass dies förderschädlich wäre, soweit dennoch ein Zuschuss möglich ist.

b) Mehrfach wurde der Wunsch vorgetragen, die Richtlinien für die Gewährung von Investitionszuschüssen zu überarbeiten bzw. zu deckeln.
Eine Ausarbeitung bzw. ein entsprechender Vorschlag wurde noch nicht erstellt.

c) SR Dr. Nüssel betont, dass eine Lösung gefunden werden sollte, die transparent für alle Vereine ist und die keinen Schaden für die Stadt bedeute (Stabilisierungshilfe!).

Der Vorsitzende und auch SR Popp sprechen sich für eine Deckelung der Investitionszuschüsse aus, um das zur Verfügung gestellte Budget gleichmäßig auf die Vereine verteilen zu können.

Inwieweit Eigenleistungen weiterhin berücksichtigt werden, müsse geprüft werden.

Beschluss:

a) Die Behandlung des Zuschussantrages der Spielvereinigung Goldkronach e.V. vom 10.04.2026 auf Gewährung eines Investitionszuschusses für den Tausch des Warmwasserspeichers mit Nettokosten in Höhe von 5.727,46 € wird aufgrund des laufenden Antrages auf Stabilisierungshilfe vertagt.

Die Maßnahme kann jedoch begonnen werden, ohne dass dies nach den derzeit geltenden Richtlinien der Stadt förderschädlich ist.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, die „Richtlinie zur Förderung der Vereine der Stadt Goldkronach“ vom 09.12.2015 insbesondere hinsichtlich der Investitionszuschüsse zu überarbeiten und entsprechende Vorschläge noch im Jahr 2026 zu unterbreiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 11 Jahresrechnung 2025 - Rechenschaftsbericht - örtliche Rechnungsprüfung**Sach- und Rechtslage:**

Der Rechenschaftsbericht der Jahresrechnung 2025 wird durch den Vorsitzenden vorgestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung kann nach entsprechender Beschlussfassung auch für das Jahr 2025 mit den Jahren 2023 und 2024 durchgeführt werden.

Der komplette Rechenschaftsbericht mit Anlagen wurde ins RIS eingestellt.

Beschluss:

a) Der Rechenschaftsbericht des Jahres 2025 samt Anlagen wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen (Art. 102 Abs. 2 GO).

Dieser ist mit den Anlagen der Niederschrift beigelegt und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

Der Verwaltungshaushalt schließt mit bereinigten Solleinnahmen und Sollausgaben mit jeweils 8.265.088,14 € sowie im Vermögenshaushalt mit jeweils 4.826.308,15 € ab

Kasseneinnahmereste sind in Höhe von insgesamt 105.336,57 € vorhanden. Die Rücklagen belaufen sich auf 176.869,20 €, die Schulden auf 6.833.904,16.

b) Im Rechnungsjahr 2025 sind ungedeckte überplanmäßige Ausgaben nur im Bereich der inneren Verrechnungen angefallen, welche aber durch entsprechende Einnahmebuchungen in gleicher Höhe beglichen wurden.

Damit beschränken sich die überplanmäßigen Ausgaben auf die Zuführung zum Vermögenshaushalt, welche um 47.718,72 € auf 675.150,72 € gesteigert werden konnte.

Gleiches gilt für die Zuführung zur Rücklage, welche in Höhe von 0 € vorgesehen war und letztendlich in Höhe von 176.869,20 € erfolgen konnte.

c) Der Stadtrat beauftragt in Vollzug des Art. 103 Abs. 1 (GO) den Rechnungsprüfungsausschuss mit der baldmöglichen örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2025 - möglichst noch im Jahr 2026.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Persönlich beteiligt: 0

Top 12 Weitere Informationen, Anfragen, Sonstiges
--

Top 12.1 Überörtliche Rechnungsprüfung

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende informiert, dass seit 16.06.2026 der BKPV die überörtliche Rechnungsprüfung in der Stadtverwaltung für die Jahre 2022 bis 2025 durchführt.

Insoweit wird der Prüfer tageweise vor Ort sein und die Verwaltung entsprechend beanspruchen.

Top 12.2 Gemeindebesuch Landrat
--

Sach- und Rechtslage:

Der Besuch wird am 22.09.2026 in der Stadt Goldkronach stattfinden.

Von 12:00 bis 14:00 Uhr findet eine Bürgersprechstunde statt.

Ab 14:00 Uhr wird der offizielle Besuch mit Besichtigung erfolgen.

Ab 17:30 Uhr ist ein Abendessen geplant.

An dem Termin sollten möglichst viele Stadtratsmitglieder teilnehmen.

Top 12.3 Baugebiet "Südlich der Peuntgasse" - Erschließung**Sach- und Rechtslage:**

SR Dr. Nüssel hakt hier nach, wieso der komplette Gehsteig in diesem Bereich herausgerissen werden musste. Dies verursache nur Kosten, die hoffentlich auf die Baugrundstücke umgelegt werden.

Auch die Regelung mit den Anliegern bzw. die Absperrungen sollten anliegerfreundlicher geregelt werden, sodass zumindest die einspurige Befahrbarkeit gegeben sei.

Top 12.4 Sanitärcontainer am Festplatz**Sach- und Rechtslage:**

Auf Nachfrage von SR Roß erläutert der Vorsitzende, dass hier noch eine Bank und ein Toilettenschloss installiert werden müssten, ansonsten seien die Arbeiten abgeschlossen. Eine offizielle Inbetriebnahme sei damit zeitnah möglich.

Es sollte doch das Ordnungsamt täglich vor Ort sein, um zu kontrollieren, inwieweit die Nutzungsgebühren entrichtet wurden.

Auch müsse eine Regelung für die Wäscherei (Bettenreinigung) gefunden werden.

Top 12.5 TSF FF Dressendorf**Sach- und Rechtslage:**

SR Löwel regt an, doch die bisherige alte TS zu veräußern, da die neue nun in Kürze in Betrieb genommen wird. Dies würde auch zusätzliche Einnahmen für die Stadt bedeuten.

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführung

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung vom 08.07.26 durch den Stadtrat genehmigt.

Hinweis:

Eine Veröffentlichung des Protokolls darf immer erst nach Genehmigung durch den Stadtrat erfolgen!